

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

84. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 12. Dezember 2014	50. Stück
356.	Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach .....	399
357.	Erweiterung und Anwendbarkeit der Dorferneuerungsrichtlinien 2011 .....	399
358.	Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ mit Dienstort Eisenstadt .....	404
359.	Erweiterung des bestehenden Steinbruches in der KG Pilgersdorf und Kogl, naturschutzbehördliches Verfahren, Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus .....	405

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3416-10004-3-2014

#### 356. Genehmigung der 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Stegersbach

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2014 unter Zahl: LAD/RO.3416-10004-3-2014 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Stegersbach vom 30. Oktober 2014 mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (10. Änderung), zu genehmigen.

Die 10. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 8406/1, 4040 und 9480, alle KG Stegersbach, in „Bauland – Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:  
**Nießl**

Zahl: LAD/Ro.DE100-10001-4-2014

#### 357. Erweiterung und Anwendbarkeit der Dorferneuerungsrichtlinien 2011

Richtlinien betreffend die weitere Anwendung der Burgenländischen Dorferneuerungsverordnung 2003 zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen

1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Zielsetzung

(1) Als Dorferneuerung im Sinne dieser Verordnung gilt die Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits-, und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben und erneuert werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden

(2) Bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit deren gegenseitige Abstimmung anzustreben.

## **§ 2 Förderschwerpunkte**

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung können von der Landesregierung insbesondere folgende Maßnahmen in den burgenländischen Gemeinden gefördert werden, sofern sie den Zielen der Landes- und Regionalplanung entsprechen:

1. der Dorferneuerungsplan
2. die Realisierung aller oder einzelner im Dorferneuerungsplan vorgesehener Maßnahmen
3. Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet
4. die Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie in der Gewährung von Dorferneuerungspreisen.

## **§ 3 Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können die zuständige Gemeinde, bei Planungsregionen die beteiligten Gemeinden oder die jeweiligen Projektträger sein.

## **§ 4 Fachbeirat**

Die Landesregierung hat zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung Expertinnen und Experten insbesondere aus den Bereichen Raumplanung, Wirtschaft, Ökologie, Architektur, Kultur, Soziologie und Landschaftsplanung heranzuziehen.

## **2. Abschnitt Dorferneuerungsplan und Projekte mit nachhaltiger Wirkung**

### **§ 5 Dorferneuerungsplan**

(1) Auf der Grundlage des wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen, sozialen und baulichen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsplan zu erarbeiten. Er hat die von den Leitziele der Erhaltung und Erneuerung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und baulichen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

(2) Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

1. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und zur Strukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Nutzung örtlicher bzw. regionaler Energiequellen
2. Maßnahmen zur soziokulturellen Erneuerung
3. Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur
5. Maßnahmen der Dorfökologie, der dorfgemäßen Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung

(3) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsplanes ist die Bevölkerung in Form einer örtlichen Arbeitsgruppe, durch welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung repräsentiert werden, nachweislich einzubinden.

(4) Der Dorferneuerungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen.

## **§ 6 Förderung der Erstellung von Dorferneuerungsplänen und Förderung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes**

(1) Die Planungskosten für den Dorferneuerungsplan einer Gemeinde können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von

1. bis zu 20 % der erwachsenen und anerkannten Kosten im Sinne dieser Verordnung, höchstens aber von € 10.000 für Projekte einzelner Gemeinden, oder
2. bis zu 25 % der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens aber von € 18.000, wenn sich einzelne Gemeinden zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammenschließen,

gefördert werden.

(2) Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:

1. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Realisierung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden oder
2. bis zu 35 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Realisierung von Dorferneuerungsprojekten solcher Gemeinden, die sich zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammenschließen haben,

gefördert werden, wobei die Gesamtheit aller öffentlichen Förderungen 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten darf.

(3) Die Auszahlung erfolgt nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

## **§ 7 Projekte mit nachhaltiger Wirkung**

Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet sind solche, die die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung der Gemeinden längerfristig gewährleisten und geeignet sind, eine hohe Lebens- und Versorgungsqualität der Bevölkerung sowie positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner herbeizuführen.

## **§ 8 Förderung von Projekten mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet**

(1) Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet können im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu 35 % der erwachsenen und anerkannten Kosten gefördert werden, wobei die Gesamtheit aller öffentlichen Förderungen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten darf.

(2) Die Auszahlung erfolgt nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

## **3. Abschnitt Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung**

### **§ 9 Förderbare Maßnahmen**

Förderbar sind ortsbildgerechte umfassende Maßnahmen am Baukörper sowie die Erneuerung von Fassaden an ortsbildprägenden Bauobjekten, wobei die Maßnahmen entweder Objektgruppen bzw. ganze Fassadenzeilen oder Einzelprojekte betreffen können, die das regional charakteristische und historisch gewachsene Erscheinungsbild der Bau- und Siedlungsstruktur einer Siedlung oder eines Siedlungsteiles bewahren. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Alter des Bauprojektes mindestens 20 Jahre beträgt und mindestens 20 Jahre seit der letzten Förderung für eine solche Maßnahme verstrichen sind.

### **§ 10 Art und Höhe der Förderung**

Von den tatsächlichen und anerkannten Kosten kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein

nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt werden und zwar:

1. bei Einzelobjekten im Ausmaß bis zu 50 % der durch die Fassadenerneuerung erwachsenen und anerkannten Mehrkosten, höchstens aber von € 3.000,
2. bei Großprojekten, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden (z.B. Schulen, Amtsgebäuden, Kirchen) im Ausmaß bis zu 50 % der durch die Fassadenerneuerung erwachsenen und anerkannten Mehrkosten, wobei von dem in Z 1 vorgesehenen Grenzwert abgesehen werden kann, oder
3. bei Fassadenrestaurierungsaktionen denkmalgeschützter oder denkmalwürdiger Objekte und Ensembles, die als Gemeinschaftsaktionen zwischen dem für den Denkmalschutz zuständigen Bundesministerium, dem Land Burgenland und der Gemeinde durchgeführt werden, in jenem Ausmaß, welches nach dem Aufteilungsschlüssel dem Land zufällt, wobei der Landesbeitrag mit höchstens einem Fünftel der Gesamtkosten begrenzt ist.

#### **4. Abschnitt Dorferneuerungspreise**

##### **§ 11 Zielsetzung**

Die Landesregierung kann für die Maßnahmen der Dorferneuerung und der Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von Wirtschaft, Ökologie, Kultur und Ästhetik sowie der Ortskultur Dorferneuerungspreise vergeben und Urkunden und Plaketten verleihen.

##### **§ 12 Förderbare Maßnahmen, Höhe der Förderung**

(1) Dorferneuerungspreise können vergeben werden:

1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes bis € 7.500
2. für die Errichtung von ortsbildgerechten Siedlungsanlagen (z.B. Wohnhausanlagen, Reihenhausanlagen) in der Höhe von € 400 je Wohneinheit, höchstens aber bis € 4.000
3. für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden bis € 750
4. für die ortsbildgerechte Sanierung oder Umgestaltung von Gebäuden bis € 750

(2) Dorferneuerungspreise können auch ohne Bewerbung mit Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen vergeben werden.

##### **§ 13 Jury**

(1) Die Jury setzt sich aus dem Landesamtsdirektor und acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei fachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Dorferneuerung, Raumplanung, Architektur, Verkehrsplanung, Denkmalwesen, Tourismus, Kultur und Gemeinwesen heranzuziehen sind. Den Vorsitz führt die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor; im Verhinderungsfall die von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Mitgliedschaft bei der Jury ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Jury werden von der Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode über Vorschlag des nach der Referatseinteilung für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes bestellt.

(3) Die Aufgabe der Jury besteht darin Empfehlungen für die Vergabe des Dorferneuerungspreises an die Landesregierung vorzulegen.

(4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die oder der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

##### **§ 14 Ausschreibung, Einreichung**

Die Ausschreibung des Dorferneuerungspreises ist im Landesamtsblatt für das Burgenland durchzuführen und hat die näheren Voraussetzungen für die Einreichung der Projekte zu enthalten.

## **5. Abschnitt Verfahrensbestimmungen**

### **§ 15 Ansuchen, Zusicherung**

(1) Die Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Den Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. für Ansuchen auf Förderungen der Erstellung von Dorferneuerungsplänen und auf Förderung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes:
  - a) Finanzierungsplan
  - b) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
  - c) gegebenenfalls Förderungszusagen anderer fördernder Stellen
  - d) Beschlüsse des Gemeinderates
  - e) Realisierungszeitplan, falls die Realisierung des Dorferneuerungsplanes nicht auf einmal durchführbar ist
2. für Ansuchen im Rahmen der Projekte mit nachhaltiger Wirkung:
  - a) Projektdarstellung
  - b) eine Darstellung der nachhaltigen Auswirkungen der jeweils geplanten Maßnahmen auf die Lebensverhältnisse der Ortsbewohner
  - c) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
3. für Ansuchen im Rahmen der Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung:
  - a) Gestaltungsvorschlag
  - b) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
  - c) erforderlichenfalls Fotos vom derzeitigen Zustand
4. für Ansuchen im Rahmen des Dorferneuerungspreises sind dem Antrag sämtliche für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beizuschließen (z.B. Beschreibung, Pläne, Fotos).

(2) Bei Erledigung der Eingaben im Sinne des Ansuchens hat die Landesregierung die Gewährung der Förderung einschließlich der Förderungshöhe dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Flüssigmachung der Förderung**

(1) Der Förderungswerber hat den Abschluss des Projektes bzw. einen Teilabschluss wesentlicher selbstständiger Bestandteile des Dorferneuerungsplanes dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Überprüfung des durchgeführten Vorhabens und nach Feststellung der Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten vorgelegten Unterlagen des Ansuchens bzw. nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

Anmerkung: Die gegenständlichen Richtlinien wurden von der Burgenländischen Landesregierung am 9. Dezember 2014, Zl. LAD/RO.DE100-10001-4-2014 rückwirkend ab 1. Oktober 2014 erlassen und gelten bis zum Inkrafttreten des europarechtlichen Förderregimes für die Förderperiode 2014-2020, längstens jedoch bis zum 31. August 2015.

Für die Landesregierung:  
**Dunst**

---

### **358. Stellenausschreibung im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ mit Dienstort Eisenstadt**

#### Stellenausschreibung

Gemäß den §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, idgF, gelangen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung Planstellen im Verwendungszweig „Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst“ (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b, für Absolventinnen oder Absolventen einer Allgemeinbildenden Höheren oder Berufsbildenden Höheren Schule, einer Handelsakademie, einer höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe oder eines vergleichbaren Schultyps mit Dienstort Eisenstadt zur Ausschreibung:

Die Aufgabengebiete umfassen Sachbearbeitertätigkeiten, die auf Grund des gehobenen Allgemeinwissens und des anzueignenden Fachwissens selbständig auszuführen sind.

Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

#### **Anstellungserfordernisse:**

1. Je nach Verwendung die österreichische Staatsbürgerschaft oder den unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (§ 4 Abs. 1 Burgenländischen LVBG 2013)
2. die volle Handlungsfähigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
4. der Nachweis der Reifeprüfung
5. gute EDV-Kenntnisse (Office-Paket)
6. außerdem sind sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Eigenständigkeit und Fortbildung gefordert

Die Stellenbewerbungen haben ausschließlich mittels Bewerbungsbogens zu erfolgen und sind wie folgt zu belegen (**in Kopie**):

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Lebenslauf
- Reifeprüfungszeugnis
- Jahres- und Abschlusszeugnis der letzten Schulklasse
- Heiratsurkunde,
- Geburtsurkunden der Kinder und
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Das Monatsentgelt beträgt mindestens € 1.956,70 brutto inkl. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage. Dieses Entgelt kann sich allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Entlohnungsbestandteile erhöhen.

Die Stellenausschreibung ist im Internet unter:  
[www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen](http://www.burgenland.at/buerger-service/bekanntmachungen/stellenausschreibungen) veröffentlicht.

Für die Bewerbung liegen bei allen Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten sowie bei allen Gemeindeämtern des Burgenlandes Bewerbungsbögen auf.

Unter der Internetadresse [www.e-government.Burgenlaendischengv.at/formulare/personalverwaltung](http://www.e-government.Burgenlaendischengv.at/formulare/personalverwaltung) (Fachbereich Personalverwaltung) können Bewerbungsbögen herunter geladen werden.

Weiters besteht die Möglichkeit die Bewerbung mittels Online-Formular ([www.e-government.Burgenlaendischengv.at/bewerbung](http://www.e-government.Burgenlaendischengv.at/bewerbung)) einzubringen.

Die Bewerbungsbögen sind vollständig ausgefüllt und unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung bzw. im Bewerbungsbogen geforderter Unterlagen innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung im Landesamtsblatt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Einlaufstelle (Landhaus Neu) oder Abteilung 1 - Personal (Landhaus Alt, Zimmer 212), Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen; maßgebend ist das Datum des Einlangens bei einer der genannten Stellen.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Für die Landesregierung:  
**Nießl**

Zahl: 5/N.B-10207-13

### **359. Erweiterung des bestehenden Steinbruches in der KG Pilgersdorf und Kogl, naturschutzbehördliches Verfahren, Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus**

#### **B e s c h e i d**

#### **S p r u c h**

#### **I.**

Gemäß §§ 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, LGBl. Nr. 19/1972, iVm. §§ 5 lit. b, 6 Abs. 1-3, 22e sowie 23 Abs. 7, 51 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, idgF, wird der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Lockenhaus, Günserstraße 2, 7442 Lockenhaus, vertreten durch Schwartz, Huber-Medek und Partner, Rechtsanwälte OG, Stubenring 2, 1010 Wien, die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Erweiterung des bestehenden Steinbruches auf dem Grundstück Nr. 1617 in der KG Pilgersdorf und auf dem Grundstück 1249, KG Kogl, „Serpentinitabbau Pilgersdorf Erweiterung“, nach Maßgabe der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, der Projektsbeschreibung (A) und Einhaltung nachstehender Auflagen (B) erteilt:

#### **A. Projektsbeschreibung**

Die Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus, Günserstraße 2, 7442 Lockenhaus, beabsichtigt auf dem Grundstück Nr. 1617 der KG Pilgersdorf und auf dem Grundstück Nr. 1249 der KG Kogl die Erweiterung des genehmigten Serpentiniteinbruches in südlicher Richtung von 62.767 m<sup>2</sup>.

Die geplante Erweiterung soll den künftigen Abbau im bisherigen Umfang für den Zeitraum von 35 - 55 Jahren mit hochwertigem Serpentiniteinbruch sicherstellen. Den Planungsüberlegungen liegt die derzeitige jährlich verkaufte Materialmenge von 130.000 bis 200.000 t zugrunde. Bei einem neunmonatigen Vollbetrieb (April - Dezember) ergeben sich durchschnittliche Abbaumengen von monatlich 20.000 t, wöchentlich 5.000 t bzw. täglich 1.000 t, jeweils mit einer Schwankungsbreite von ca. 20 %.

Die Erweiterung des Steinbruches sieht den Abbau des (Chrysotil-Lizardit-) Serpentinits im Anschluss an die bestehenden Abbau-Etagen vor. Dadurch wird die Tagebauendböschung um ca. 100 m nach Süden verschoben und die Grundfläche des Steinbruches um rund 6,3 ha erweitert. Die geplante Erweiterungsfläche nimmt Höhenlagen zwischen 431 m und 551 m Seehöhe ein.

Die Rekultivierung des Steinbruchs erfolgt mit zwischengelagertem Abraum, Oberboden/Humus, Naturverjüngung bzw. Aufforstung der rekultivierten Flächen.

#### **B. Auflagen**

##### 1. Naturschutzfachliches Konzept

Im Hinblick auf die künftige Gestaltung von Sekundärlebensräumen im Bereich der Erweiterungsfläche des Steinbruchareals ist vom Projektwerber innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter naturschutzbehördlicher Bewilligung ein generelles Konzept für die Rekultivierung mit Planskizzen und Erläuterungen vorzulegen. Ein sol-

ches Konzept hat die künftig zur Rückstellung und allfälligen Rekultivierung vorgesehenen Bereiche (Abbauwand, Steinbruchränder, Basisfläche) darzustellen, wobei insbesondere folgende Maßnahmen zu erwägen sind:

- a. Die Rekultivierung bzw. ökologische Gestaltung hat in einer für den Lebensraumtypischen Form zu erfolgen, d. h.
  - differenzierter Einsatz von Abbau- und Abraummaterial zur Herstellung ökologisch attraktiver Rohböden.
  - kein Aufbringen von Feinderde u.ä.
  - Gestaltung von Geo- und Biotopen, z.B. Felswände.
  - Randwall-Aufschüttungen (Steinbruchränder) sind mit dem gesamten Randbereich der Abbauwand naturnahe zu gestalten bzw. zu verebnen oder abzubauen.
- b. Soweit es aufgrund der forstrechtlichen Verpflichtung zur Wiederbewaldung (befristete Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 26. September 2012, ZI: OP-14-03-188-6), möglich ist, ist der Entwicklung des Lebensraumes durch natürliche Sukzession Vorrang gegenüber klassischer Aufforstung einzuräumen, d. h.
  - Wiederbewaldung im Rahmen der natürlichen Sukzession, allenfalls punktuelle Aufforstungen unter Verwendung standortsheimischen Samenmaterials oder entsprechender Setzlinge.
  - Zulassen von offenen, längerfristig gehölzfreien Kleinstandorten (Biotopen).

## 2. Abbauabschnitte:

Die geplante Erweiterung von ca. 63.000 m<sup>2</sup> ist in mehrere Abbauabschnitte aufzuteilen, wobei eine abschnittsweise Erweiterung des begehrten Abbaues erst nach begonnener bzw. durchgeführter Rekultivierung des vorangegangenen Abschnittsfeldes erfolgen kann.

### **II. K o s t e n:**

Hiefür ist gemäß TP 115 lit. b Z 1 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 - LVAV 2012 eine Verwaltungsabgabe von € 521,80 zu entrichten.

Ferner ist gemäß dem Gebührengesetz 1957, idgF, folgende Stempelgebühr zu entrichten:

Ansuchen: € 14,30  
 Projektunterlagen: € 205,80

Der Gesamtbetrag von € 741,90 ist mit beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

### **B e g r ü n d u n g**

#### **I. Sachverhalt:**

Die Fürst Esterházy'sche Privatstiftung Lockenhaus hat um die naturschutzbehördliche Bewilligung zur Erweiterung des Serpentiniteinbruches in der KG Pilgersdorf und Kogl („Serpentiniteinbruch Pilgersdorf Erweiterung“) angesucht.

Der 6,5 ha große Serpentiniteinbruch der Fürst Esterházy'schen Privatstiftung Lockenhaus liegt im Bereich eines nordöstlichen Ausläufers des Schirnitzriegels. An seinen Rändern wird dieser Gebirgsausläufer von mehr oder weniger deutlich ausgeprägten Bachtälern („Gräben“) begrenzt. Solche natürlichen Begrenzungen betreffen auch das Areal des Steinbruches, insbesondere am nördlichen, nordwestlichen und östlichen Rand.

Die aktuellen Abbaustellen des 6,5 ha großen Steinbruches Pilgersdorf liegen in dessen südlichen bzw. südwestlichen Teil. Im Norden des Areals befinden sich Materialdeponien und Betriebseinrichtungen. Die eingereichte Erweiterung des Steinbruches sieht den Abbau des (Chrysotil-Lizardit-) Serpentinits im Anschluss an die bestehenden Abbau-Etagen vor.

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ sowie im Natura 2000 - Gebiet „Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“.

Zur Steinbrucherweiterung liegt eine Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 7. Dezember 2012, GZ. 12-042-66, vor. Mit Bescheid vom 26. September 2012,



Zl. OP-14-03-188-6, der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf erging für die Steinbrucherweiterung eine Rodungsbewilligung.

## II. Gutachten - Parteiengehör:

Im Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz wurde ausgeführt, dass Schutzgüter des Natura 2000-Gebietes „Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ wesentlich beeinträchtigt werden könnten und daher eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen ist. Im Zuge des Screenings wurden im geplanten Erweiterungsgebiet drei für die FFH-Richtlinie relevante Schutzgüter festgestellt

- a) 6130 Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*), Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
- b) Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Art des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Art des Anhangs II der FFH-RL. Ein viertes Schutzgut
- d) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL, befindet sich im Randbereich des Erweiterungsgebietes und teilweise bereits im bestehenden Steinbruchareal.

Für das Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und ihre Population im Areal und Umland des Steinbruches könnte mit Störungen gerechnet werden. Da die lokale Population und ihre Verteilung im Steinbruch-Areal und geplantem Erweiterungsgebiet unzureichend bekannt seien, könne die Erheblichkeit der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Vorkommen und die lokale Population von *Podarcis muralis* derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens legte die Projektwerberin eine Naturverträglichkeitserklärung vor. In dieser wurde zusammenfassend festgestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zu erwarten seien. Als FFH- Lebensraumtyp sei nur ein 0,9 Hektar großer Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), FFH-LRT 9110 kartiert, von dem 0,6 Hektar innerhalb der Abbaufäche liegen würden. Da dieser Lebensraumtyp weit verbreitet sei, könne eine wesentliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Zudem würden gemäß dem forstrechtlichen Bescheid Ersatzaufforstungen stattfinden, die einen Flächenausgleich vorsehen würden. Je nach Exposition und Bodenbeschaffenheit würden bei der Wiederaufforstung (Ansaat mit Saatgut aus Altbeständen vor Ort) auch Rotbuchen nachwachsen.

Der FFH-Typ 6130 – Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*) sei von der Erweiterung des Steinbruchs nicht betroffen. Es komme zu keinen Flächenverlusten des FFH-Typs 6130 – Schwermetallrasen. Die Arten des Anhangs II und IV wie Mauereidechse und Gelbbauchunke seien in ihrer Population durch die Steinbrucherweiterung nicht gefährdet, weil die Hauptverbreitung der Arten nicht im Erweiterungsgebiet liegen würde und zusätzlich für die an Gewässer gebundenen Arten vorbeugend Ersatzlebensräume geschaffen werden würden.

Durch mehrere freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumqualität würden die Auswirkungen minimiert werden. Weiters würde durch das freiwillige Außer-Nutzung- Stellen von über 60 Hektar Wald über Serpentinitt ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet geleistet und gleichzeitig der Lebensraum der Mauereidechse gesichert werden.

Somit ergäbe sich der Schluss, dass die Erweiterung des Serpentinittsteinbruchs Pilgersdorf als naturverträglich einzustufen sei.

Die Naturverträglichkeitserklärung wurde zur öffentlichen Einsicht für zwei Wochen ab dem 9. Dezember 2013 bis einschließlich 23. Dezember 2013 aufgelegt. Diesbezügliche Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Sachverständige für Naturschutz führte in einem ergänzenden Gutachten aus, dass die vorgelegte Naturverträglichkeitserklärung schlüssig und vollständig sei. Weiters wurde in einer ergänzenden Stellungnahme ausgeführt:

„Handelt es sich beim ggst. Vorhaben um eine Maßnahmen, die das Natura 2000-Gebiet dermaßen beeinträchtigen könnten, dass diese eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, bewirken können?“

Im Zuge des Screenings wurden im geplanten Erweiterungsgebiet drei für die FFH-Richtlinie relevante Schutzgüter festgestellt und zwar

- a) 6130 Schwermetallrasen (*Violion calaminariae*), Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-RL
- b) Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Art des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Art des Anhangs II der FFH-RL

ad a)

Ein Großteil der geplanten Erweiterungsfläche wird vom Lebensraumtyp 6130 im Bereich der Serpentinstandorte eingenommen, wobei die Einreihung der aktuellen Lebensräume zum gegenständlichen Lebensraumtyp relativ breit aufgefasst wurde. Als Hauptkriterium der Zuordnung der verschiedenen Wald-Zustandsformen, Bestandestypen und Standortvarianten galt der geologisch bestehende Untergrund. Auch pflanzensoziologisch entsprechen die meisten Bestände der diagnostischen Artenkombination des Serpentin-Rotföhren-Waldes bzw. der Assoziation *Festuco eggleri-Pinetum*. Der Gewinnungsbetriebsplan sieht mittelfristig den Abbau des anstehenden Gesteins im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche bis auf Talniveau vor. Als Biotop und relevanter Lebensraumtyp wäre der Steinbruch-Erweiterungsbereich damit vollständig entfernt. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sowohl das aktuelle Steinbruchareal wie auch die geplante Erweiterungsfläche in einem lokalen Kerngebiet der Serpentin-Biotope liegen. Dazu zählen die Trockenrasen unmittelbar nördlich des Steinbruches, übrigens die einzigen östlich des Ochsenriegel, und manche der aktuellen Strukturtypen lichter Föhrenwälder mit typischen Arten (Fazies) der Serpentin-Trockenflora. Letztere auch im geplanten Erweiterungsgebiet.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorkommen der Serpentinstandorte ein wesentlicher Grund für die Nominierung des Gebietes für das Europäische Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 war und ist. Dadurch sollen Mittel für Schutzmaßnahmen lukriert werden, was allerdings relevante FFH-Schutzgüter im Bereich administrativ handhabbarer Flächen voraussetzt. Auch wenn die Serpentin-Rotföhrenwälder streng genommen nicht den FFH-Lebensraumtypen zugerechnet werden, bleiben sie für das burgenländische Naturschutzgesetz im Sinne des klassischen naturschutzbehördlichen Genehmigungsverfahrens relevant.

In diesem Rahmen werden die Kriterien der naturschutzfachlichen Beurteilung wie folgt aufgelistet:

„...(a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder

(b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

(c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist (§ 6 Abs. 2 NG 1990)“.

Die im gegenständlichen Verfahren durchgeführte Natura 2000-Vorprüfung hat die Serpentinlebensräume differenziert behandelt. Schließlich wurde die Einforderung einer NVE nur durch das nachgewiesene Vorkommen einer Anhang IV Art (*Podarcis muralis*) ausgelöst und nicht aufgrund des Vorhandenseins bestimmter (prioritärer) FFH-Lebensraumtypen oder aufgrund ihres Erhaltungszustandes bzw. ihrer Repräsentanz.

Die geplante Erweiterungsfläche nimmt etwa 4% der umliegenden geologischen Einheit ein, von der Flächeninanspruchnahme bleibt die Erheblichkeit (Wesentlichkeit) des geplanten Eingriffes wohl unter der Signifikanzschwelle im Sinne der Fragestellung.

Für das gegenständliche Verfahren sind im Hinblick auf den zu erwartenden Lebensraumverlust die bereits vereinbarten Maßnahmen im Rahmen des burgenländischen Waldumweltprogrammes zu erwähnen. Diese betreffen im Zuge naturschutzfachlicher Vereinbarungen ausgewiesene Bestände des Serpentin-Rotföhrenwaldes und mit diesem im Zusammenhang stehende Pflanzengesellschaften über Serpentin. Das Einbringen naturnaher Bestände in Schutzprogramme kann jedenfalls als „Ausgleichsmaßnahme“ bzw. „Alternativlösung“ im Sinne einer Neufassung der Planungen/des Projektes angesehen werden.

Das Setzen von Ausgleichsmaßnahmen auf anderen (schutzrelevanten) Waldflächen ist ein sinnvoller Beitrag zur Minderung der erwartbaren Habitat- und Artenverluste im gegenständlichen Bereich. In diesem Zusammenhang sind die geplanten Waldschutzmaßnahmen der Fürst Esterhazy'schen Privatstiftung Lockenhaus auf Serpentinstandorten östlich des Ochsenriegels im Rahmen des burgenländischen Waldumweltprogrammes zu erwähnen.

Eine signifikante Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, kann, bezogen auf das Europaschutzgebiet insgesamt, nicht festgestellt werden.

ad b)

Für das vorhin genannte Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und ihre Population im Areal und Umland des Steinbruches ist mit Störungen zu rechnen, welche aus der Erweiterungen des Steinbruchareals und den damit verbundenen Veränderungen in der Lebensraumstruktur resultieren. Als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind

ihre Populationen und Lebensstätten überall und unabhängig von der Errichtung von Schutzgebieten zu schützen. Im Prüfverfahren erlangt sie deshalb den Status einer quasi-prioritären Art.

Zur kontinuierlichen Feststellung der Vorkommen von *Podarcis muralis* (Populationsentwicklung), im Zusammenhang mit dem weiteren Betrieb des Steinbruches Pilgersdorf, wurde vorgeschlagen, das lokale Schutzgutmonitoring im Bereich des Steinbruchareals in den naturschutzbehördlichen Bescheid aufzunehmen. Die Ergebnisse des Monitoring sind mit Maßnahmen der „Rekultivierung“ bzw. der Flächenrückstellung abzustimmen.

Im Hinblick auf die allfällige notwendige „Rekultivierung“ des Steinbruchareals wurde vom Projektwerber ein landschaftsplanerisches und naturschutzfachliches Konzept eingefordert. Im Sinne eines solchen Fachkonzeptes sollten im Weiteren Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, hintangehalten werden. Dies ist etwa über die ökologische Gestaltung von Biotopen (z. B. Felswände, Kleingewässer) und die Entwicklung des Lebensraumes (Sukzession) im Steinbruchareal durchaus möglich.

ad c)

Die Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) in Feuchtstellen einer Verebnung sind die einzigen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche. Die Erweiterung des Steinbruches würde dieses lokale Vorkommen auslöschen. Kleinlebensräume der Gelbbauchunke sollten jedenfalls im Rahmen des eingeforderten naturschutzfachlichen Konzeptes berücksichtigt werden. Als Vorleistung dazu ist die Anlage eines Ersatzgewässers, u. a. für Gelbbauchunke, Ringelnatter und Libellen, ca. 200 Meter weiter südlich anzuführen.

Wird durch die Steinbrucherweiterung das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt oder ist dies zu erwarten?

**„...sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist (§ 6 Abs. 2 NG 1990)“.**

Nachhaltige funktionelle Veränderungen des Naturhaushalts sind über die Aspekte des Lebensraum (=Biotop)- und Artenschutzes hinaus kaum zu erwarten. Der Betrieb des Steinbruches stellt an sich eine umweltplanerische Größe dar, deren Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt jedoch eingrenzbar und lokalisierbar sind. Wesentliche Veränderungen über das bisherige Ausmaß sind derzeit, abgesehen von sonstigen Umwelteffekten (Emissionen etc.), für die Lebewelt und das Ökosystem nicht zu prognostizieren.

In diesem Rahmen ist festzuhalten, dass das nach Artikel 6, Absatz 1 der FFH-Richtlinie durchzuführende Management des Natura 2000-Gebietes sehr wohl auf die Struktur, Funktion und den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten einwirken kann und dafür verschiedene Projekte, Förderprogramme und regionale Initiativen (LIFE +, Ländliche Entwicklung, Strukturfonds, etc.) zur Verfügung stehen.“

Aus Sicht des Gutachters ergaben sich jedoch Ergänzungen zum Ausgleich und zur Vorsorge im Zusammenhang mit den zur naturschutzbehördlichen Genehmigung eingereichten Maßnahmen, weshalb die im Spruch angeführte Auflage vorgeschrieben wurde.

In einem Sachverständigengutachten wurden weiters folgende Empfehlungen abgegeben:

- Die Rekultivierung alter Bergbauhalden sollte unterbleiben oder in einer für den Lebensraumtyp verträglichen Form erfolgen (kein Aufbringen von Feinderde u.ä.)
- Bei der Renaturierung von aufgelassenen Materialentnahmestellen sollte dieser Lebensraumtyp gezielt entwickelt werden.

Im Zuge des weiteren Ermittlungsverfahrens wurde neuerlich ein nichtamtlicher Sachverständiger für Naturschutz bestellt, zwecks Beantwortung der Frage, ob durch das Vorhaben eine wesentliche nachteilige Beeinträchtigung der Bestände und Lebensräume der Mauereidechse und der Gelbbauchunke erfolgen könnte.

Mauereidechse (Auszug):

„Gutachtliche Stellungnahme zur projektierten Erweiterung des Steinbruches „Pilgersdorf“ hinsichtlich des Schutzgutes „Mauereidechse“

Die projektierte Erweiterung des Abbaugbietes befindet sich innerhalb des lokalen Vorkommensgebietes der Mauereidechse. Dabei sind jedoch nur Randbereiche ihres Areals betroffen. Der Schwerpunkt ihres Vorkommens innerhalb des Projektgebietes befindet sich am äußersten östlich gelegenen Rand. Die Hügelkuppe, ca. 50 % der Fläche des zukünftigen Abbaugbietes, bietet zwar keine Überwinterungsquartiere, ist jedoch für die Art durchaus als Jagdrevier und für eine Radiation geeignet. Das Hauptvorkommen der Mauereidechse befindet sich nördlich, nordwestlich und nordöstlich des in Betrieb befindlichen Steinbruches. Dieses wird je-

doch nicht von der geplanten Erweiterung des Steinbruches beeinträchtigt. Weitere Vorkommen im Nahebereich des Projektes (vor allem auch südlich davon) sind durchaus zu vermuten, allerdings nicht dokumentiert. Sie sind vom vorliegenden Projekt nicht unmittelbar betroffen.

Auf Basis vorhandener Unterlagen und der durchgeführten Kartierung ist damit festzustellen:

1. Das projektierte Abbauvorhaben beeinträchtigt Bestände der Mauereidechse in Randgebieten ihres lokalen Vorkommens. Diesem ist eine landesweite Bedeutung zuzumessen.
2. Durch das Vorhaben wird weder ein wesentlicher Bestand der Mauereidechse beeinträchtigt, noch ihr Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Auch erfolgt dadurch keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge hinsichtlich des Vorkommens der Mauereidechse (gemäß § 6 Abs. 2 NG 1990).
3. Hinsichtlich des Schutzgutes „Mauereidechse“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine allfällige Bewilligung weder zu befristen noch an Auflagen oder Bedingungen zu binden (gemäß § 51 Abs. 1 NG 1990).
4. Sehr wohl entstehen durch das projektierte Abbauvorhaben geringfügige Beeinträchtigungen der lokalen Bestände der Mauereidechse. Die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen zum Abbauvorhaben, dessen zeitlicher Abfolge und eine Dokumentation ihrer lokalen Bestände können diese Beeinträchtigungen jedoch angemessen ausgleichen. Diesen Maßnahmen ist jedoch nur ein „empfehlender Charakter“ zuzuordnen.

Weiters wurden in der gutachterlichen Stellungnahme folgende Empfehlungen zur Reduktion negativer Einflüsse auf die Bestände der Mauereidechse abgegeben:

„Jahreszeitliche Einschränkungen zu Abbautätigkeiten im Projektbereich

Das Vorkommen der Mauereidechse konzentriert sich auf den östlichen Rand des Projektgebietes. Hier existieren auch Überwinterungsquartiere der Art. Zu Schlägerungen werden keine zeitlichen Einschränkungen empfohlen. Die Abtragung des Abraummateriale kann mit Ausnahme des östlichen Randbereiches des projektierten Projektbereiches ohne nennenswerte Auswirkungen auf den lokalen Artbestand ganzjährig erfolgen. Eine Ausnahme stellt das Vorkommen von Überwinterungsquartieren am östlichen Rand des projektierten Abbaugbietes dar. An diesen ostexponierten Hanglagen im Nahebereich der existenten Forststraße (0-20 lfm hangwärts des westlichen Randes der Forststraße) soll ein Abtrag des Mutterbodens während der Hauptperiode der Mauereidechse (15. März - 15. Oktober) erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu gewähren.

Abtransport von Totholz: Lageplätze eines geschlägerten Materials stellen in sonnenexponierten Lagen für Reptilien einen bevorzugten Aufenthaltsort dar. Dessen Entsorgung kann zu Verschleppung einzelner Individuen bzw. zu deren Mortalität führen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass der Abtransport geschlägerten Materials im Hangkronenbereich sowie an ostexponierten Hanglagen ausschließlich in Wintermonaten (November – Februar) erfolgt.

Empfehlungen zur Rekultivierung im Sinne des Arterhaltes der Mauereidechse

Ausgleichende Maßnahmen zu nachträglichen Auswirkungen auf die lokalen Bestände der Mauereidechse sind im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen nach Stilllegung von Teilbereichen einzelner Abbauflächen zu setzen. Dies betrifft nicht nur das ausgewiesene Areal zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs, sondern auch das bestehende Abbaugbiet, selbst wenn dies in älteren existenten Bescheiden nicht explizit formuliert wurde. Hierzu sind die im Rahmen der Gutachtlichen Stellungnahme (LAZOWSKI 2014) ausgearbeiteten Maßnahmen nachvollziehbar, jedoch auch zu ergänzen.

Die Erstellung eines naturschutzfachlichen Konzeptes im Hinblick auf Rekultivierung und Nachnutzung sollte binnen 2 Jahren nach Bewilligung der Erweiterung des Steinbruchs „Pilgersdorf“ erfolgen und auch die aktuell betriebenen Abbauflächen umfassen.

An sonnenexponierten Böschungsbereichen, vor allem in den Randbereichen der bestehenden und etwaiger zukünftiger Forststraßen ist auf das Auftragen humösen Materials zu verzichten und nur eingeschränkt aufzuforsten. In diesen Bereichen ist der Erhalt von Ruderalstellen als vorrangig zu betrachten. Hier sollen Aufforstungen zu einer Beschattung durch Gehölzbestände von maximal 50 % der Bodenoberfläche führen.

Neophytenmanagement

Neophytenbestände beeinträchtigen Reptilienbestände in erheblichem Ausmaß. In Steinbrüchen handelt es sich dabei meist um den Japanischen Staudenknöterich (*Fallopia japonica*). Häufig werden erhebliche negative

Auswirkungen durch nicht heimische Gehölze (z.B. Robinien, Hybridpappeln, Götterbaum) verursacht. Ein Nachnutzungskonzept soll die Reduktion dieser negativen Beeinflussungen beinhalten.

#### Bestandserhebungen

Zu Umfang, Lebensraumbedingungen, Isolationsgrad und Ausbreitungsbarrieren im Projektgebiet existieren keine ausreichenden Datengrundlagen. Es wird empfohlen, für das Vorkommensgebiet „Bernstein - Redlschlag- Pilgersdorf“ entsprechende Wissensgrundlagen zu erstellen.“

#### Gelbbauchunke (Auszug):

„Die Beschreibung des Vorhabens einer Erweiterung des Abbaubereiches „Steinbruch Pilgersdorf“ wurde im Rahmen der Naturverträglichkeitserklärung (AVL 2014) ausführlich dargestellt. In Ergänzung der Stellungnahme zum Schutzgut „Mauereidechse“ (*Podarcis m. muralis*) werden Auswirkungen auf Bestände der Gelbbauchunke (*Bombina v. variegata*) beurteilt.

Die Gelbbauchunke (*Bombina v. variegata*) wird in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet (DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT 1992). In der aktuellen Roten Liste Österreichs wird die Art als gefährdet („vulnerable“) eingestuft (GOLLMANN 2007). Die Art ist gemäß §16 des Burgenländischen Naturschutzgesetzes (NG 1990) streng geschützt.

Die Gelbbauchunke besitzt in Mittelburgenland eine weite Verbreitung. In vielen Gebieten sind die Populationsdichten niedrig, es existiert hierzu jedoch eine unzureichende Datengrundlage. Die Art besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Zu den bevorzugten terrestrischen Habitaten zählen Laub- und Mischwälder, Feuchtwiesen und Ruderalflächen mit einer mäßig bis üppig entwickelten Krautschicht als Vegetationsstruktur. Ihre Fortpflanzung ist vielerorts auf temporäre Kleingewässer, die durch die Wirtschaftstätigkeit des Menschen entstehen (Radsputümpel, Steinbrüche, Lehmgruben), angewiesen (CABELA & GRILLITSCH & TIEDEMANN 2001, GOLLMANN 2007, LAUFER & FRITZ & SOWIG 2007).

Wie auch die Mauereidechse zählt die Gelbbauchunke zu Pionierarten, die neu geschaffene Lebensräume rasch annehmen. Ihre Bestände nehmen auf Grund von Sukzessionsprozessen in Folgejahren oft wieder ab. Abbautätigkeiten verursachen häufig kleinräumig verdichtete Senken, Retentionsbereiche und Wagenradspuren. In Steinbrüchen entstehen somit während der Abbautätigkeiten geeignete Laichgewässer, die jedoch im Zuge einer Rekultivierung oft wieder vernichtet werden.

Die Bestände von *Bombina v. variegata* im Projektbereich wurden nicht ausreichend erhoben. Der Großteil des Abbaubereiches bietet auf Grund der trockenen Oberflächenverhältnisse und einer geringen Dichte der Krautschicht nur minder geeignete terrestrische Habitate. Auf der Hügelkuppe bestehen jedoch durchaus auch feuchtgründige Senken mit dichter Krautschicht. Der künstlich angelegte Tümpel (siehe AVL 2014) kommt durchaus als Laichgewässer für die Art in Frage. Das geschaffene, ca. 200 m<sup>2</sup> große Ersatzlaichgewässer stellt keinen Ersatz als Laichgewässer für die Gelbbauchunke dar, sehr wohl jedoch für sonstige vorkommende Amphibienarten.

Entsprechende artspezifische Reproduktionsstätten wie Wagenradspuren und Retentionsbereiche können jedoch durch die ausgeweiteten Abbaubereiche entstehen. Derartige Habitatstrukturen bestehen bereits im derzeitigen Abbaugelände. Jedenfalls sind keine maßgeblichen Lebensräume und Reproduktionsstätten der Art durch die projektierte Erweiterung der Abbautätigkeiten betroffen.

Die projektierte Erweiterung des Abbaugeländes befindet sich innerhalb potentieller Vorkommensgebiete der Gelbbauchunke. Dabei sind jedoch überwiegend minder geeignete Landlebensräume sowie ein einzelnes potentiell Laichgewässer der Art betroffen.

#### **Auf Basis vorhandener Unterlagen ist damit festzustellen:**

1. Das projektierte Abbauvorhaben beeinträchtigt Bestände der Gelbbauchunke in Randgebieten ihres potentiellen Lebensraumes.
2. Durch das Vorhaben wird weder ein wesentlicher Bestand der Gelbbauchunke beeinträchtigt, noch ihr Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Auch erfolgt dadurch keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge hinsichtlich des Vorkommens der Gelbbauchunke (gemäß § 6 Abs. 2 NG 1990).
3. Hinsichtlich des Schutzgutes „Gelbbauchunke“ ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine allfällige Bewilligung weder zu befristen noch an Auflagen oder Bedingungen zu binden (gemäß § 51 Abs. 1 NG 1990).

4. Sehr wohl entstehen durch das projektierte Abbauvorhaben geringfügige Beeinträchtigungen der lokalen Bestände der Art. Die nachfolgend beschriebenen Empfehlungen zum Abbauvorhaben können diese Beeinträchtigungen jedoch angemessen ausgleichen. Diesen Maßnahmen ist jedoch nur ein „empfehlender Charakter“ zuzuordnen.

### **Empfehlungen zur Reduktion negativer Einflüsse**

#### Rekultivierung im Sinne des Arterhaltes der Gelbbauchunke

Die Erstellung eines naturschutzfachlichen Konzeptes im Hinblick auf Rekultivierung und Nachnutzung sollte binnen 2 Jahren nach Bewilligung der Erweiterung des Steinbruchs „Pilgersdorf“ erfolgen und auch die aktuell betriebenen Abbauflächen umfassen. Hierbei ist auf den Erhalt von Kleinstgewässern und Retentionsflächen auf meist durch den Baustellenverkehr verdichteten Manipulationsflächen zu achten.

#### Rücksichtnahme während des Abbaubetriebes

Durch die Schaffung vegetationsfreier Manipulationsflächen und verdichteter Böden entstehen bei Abbaubetrieben temporär wasserführende Senken und in Randbereichen der Verkehrszonen auch größere, wasserführende Wagenradspuren. Während der Abbauphase soll darauf geachtet werden, dass im Reproduktionszeitraum der Gelbbauchunke (April bis August) diese nicht verfüllt oder befahren werden. Gegebenenfalls sollten sie auch aktiv eingetieft werden. Dies ist auch der Retention von Manipulations- und Verkehrsflächen dienlich.“

Der Sachverständige für Landschaftsschutz führte in seinem Gutachten aus, dass durch das Vorhaben einschließlich des Verwendungszweckes bei Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflage nicht zu erwarten sei, dass das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt werden würde.

Die Gutachten und Stellungnahmen wurden den Verfahrensparteien zur Äußerung übermittelt. Die Bewilligungswerberin nahm das abschließende Ermittlungsergebnis zustimmend zur Kenntnis. Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die von den Sachverständigen geforderten Maßnahmen zur Rekultivierung dringend notwendig und umgehenst umzusetzen sind, weil der Steinbruch, welcher in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, als Eingriff in das Landschaftsbild optisch weit sichtbar ist.

### **III. Rechtslage:**

Gemäß § 20 Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes (Bgl. d. RPG), LGBl. Nr. 18/1969, idgF, hat der genehmigte Flächenwidmungsplan neben der Wirkung auf den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) auch die Folge, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

§ 13 Abs. 3 lit. a leg. cit. lautet:

„(3) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen  
a) jene Flächen, die durch rechtswirksame Planungen und Maßnahmen übergeordneter Stellen besonders gewidmet sind (z.B. Eisenbahnen, Flugplätze, Bundes- und Landesstraßen, Ver- und Entsorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer usw.);“

§ 22c Abs. 2 NG 1990 lautet:

„(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22b Abs. 1).“

§ 22e Abs. 1 bis 4, erster Satz, erster Satz, NG 1990 lauten:

„(1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein

solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (z.B. Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Landesregierung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt.“

(3) Die Landesregierung kann im Verfahren nach Abs. 1 die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden (Anlage), der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen.

(4) Die Landesregierung hat Pläne oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22d Abs. 1 bis 4 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Entscheidung zu treffen.“

Gemäß § 3 der Verordnung „Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ ist der Zweck der Verordnung die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß § 4.

Gemäß § 5 lit b NG 1990 bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn ein solches Vorhaben auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen ausgewiesen sind, verwirklicht werden soll.

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 NG 1990 lauten:

„(1) Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

- a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird
- b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder
- c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird

(2) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur liegt vor, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a. ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder
- b. der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
- c. sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.

(3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

- a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß § 5 lit. a Z 2 errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist,

- b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,
- c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,
- d) natürliche Oberflächenformen wie Flussterrassen, Flussablagerungen, naturnahe Fluss- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder
- e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittet wird.“

§ 81 Abs. 2 und 5 NG 1990 lautet:

„(2) Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961 gelten bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.

(5) In Landschaftsschutzgebieten (§ 23) sind auf Flächen, auf denen gemäß § 5 eine Bewilligung erforderlich ist, und auf Verkehrsflächen gemäß § 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz Bewilligungen grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 zu erteilen. Dieses Gesetz ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die vor dem 1. Juli 2001 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren betreffend Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf eingeleitet wurde.“

Gemäß § 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, ist in dem im § 1 bezeichneten Gebiet bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer Weise beeinflusst wird, welche geeignet ist, den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

#### **IV. Die Behörde hat Folgendes erwogen:**

Gemäß § 20 Abs. 1 RPG, idgF, ist im naturschutzbehördlichen Verfahren zu prüfen, ob die zu bewilligende Maßnahme dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht widerspricht. Bescheide, die dieser Rechtslage widersprechen, sind mit Nichtigkeit bedroht (§ 20 Abs. 6 RPG 1969, idgF,) und können von Amts wegen von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes als nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG).

Gemäß § 13 Abs. 3 lit. a Bgld RPG sind im Flächenwidmungsplan jene Flächen kenntlich zu machen, die durch rechtswirksame Planungen und Maßnahmen übergeordneter Stellen besonders gewidmet sind.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf vom 7. Dezember 2012, Zl. 12-04-2-66, wurde der Gewinnungsbetriebsplan für die Erweiterung des bestehenden Steinbruches auf dem Grundstück Nr. 1617 in der KG Pilgersdorf und auf dem Grundstück 1249, KG Kogl, „Serpentinitabbau Pilgersdorf Erweiterung“, nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) genehmigt. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die verfahrensgegenständlichen Grundstücke im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Pilgersdorf als „Grünfläche-Steinbruch“ bzw. „Grünfläche-Forst“ ausgewiesen sind. Die Erweiterung erfolgt zum Teil auf der gewidmeten Fläche.

Das „Bergwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) ist ein Kompetenztatbestand des Bundes, der zwar nicht die für den gegenständlichen Fall anzuwendenden Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes verdrängt, wohl aber die Landesraumplanungskompetenz. Für mineralische Rohstoffe, zu denen gemäß MinroG auch der als Festgestein vorkommende Serpentin zählt, ist dies in Lehre und Rechtsprechung unbestritten. Somit kann die Montanbehörde die Situierung des Bergbaus festlegen. Sie muss sich hierfür nicht eines Planes nach der Art der Flächenwidmungspläne bedienen, sondern kann dies durch die Verleihung einer Bergwerksberechtigung besorgen. Diese bergrechtliche Standortregelung hat gegenüber einer entgegenstehenden Widmung im Flächenwidmungsplan Vorrang. Das Burgenländische Raumplanungsgesetz berührt nach § 2 Abs. 1 die Zuständigkeiten des Bundes nicht. Dementsprechend wird in § 13 Abs. 3 lit. a Bgld RPG normiert, dass Bergbaugebiete im Flächenwidmungsplan lediglich kenntlich zu machen sind.



Die Widmungskonformität des gegenständlichen Vorhabens „Serpentinitabbau Pilgersdorf Erweiterung“ ist daher gegeben. Die Flächen sind zum Teil als „Grünfläche-Steinbruch“ im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan ausgewiesen, Eine Genehmigung des Bewilligungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz liegt ebenfalls vor.

Im Zuge eines durchzuführenden Verfahrens betreffend eine Naturverträglichkeitsprüfung ist das Verschlechterungs- und Störungsverbot zu beachten. Gemäß § 22c Abs. 2 NG 1990 gilt für die gemeldeten Gebiete das Verschlechterungsverbot im Hinblick auf die Zielsetzung (im Schutzgebiet z.B. nur hinsichtlich der geschützten Arten). Lebensräume und Arten sind vor Störungen, die sich auf diese erheblich auswirken könnten, zu schützen. Gemäß § 22e sind Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet innerhalb und außerhalb eines solchen erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen, ob die Maßnahme mit den für dieses Gebiet festgelegten Zielen vereinbar ist.

Das Ziel der unter Punkt III zitierten gesetzlichen Bestimmungen ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensräumen gemeinschaftlicher Bedeutung. In den Natura 2000-Gebieten bzw. Europaschutzgebieten sind darunter jene Arten und Lebensraumtypen zu verstehen, für die dieses Gebiet nominiert wurde und die entsprechend im Standard-Datenblatt/der ESG-VO genannt sind (= Schutzgüter).

Zur Beurteilung der Frage, ob durch das Projekt der Erhaltungszustand eines Natura 2000-Gebietes wesentlich und nachteilig beeinträchtigt werden könnte, wurden Gutachten von Sachverständigen für Naturschutz eingeholt und eine Naturverträglichkeitserklärung vorgelegt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde unter Zugrundelegung dieser Unterlagen festgestellt, dass durch die Erweiterung des Steinbruches keine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes „Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz“ zu erwarten ist. Durch den Eingriff in das Europaschutzgebiet wird das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt. Eine Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, wird durch die Erweiterung des Steinbruches nicht bewirkt.

Die geplante Erweiterung des Abbaugebietes betrifft ein Gebiet mit lokalem Vorkommen der Mauereidechse. Dabei sind jedoch nur Randbereiche ihres Areals betroffen. Das Hauptvorkommen der Mauereidechse befindet sich nördlich, nordwestlich und nordöstlich des in Betrieb befindlichen Steinbruches. Dieses wird jedoch nicht von der geplanten Erweiterung des Steinbruches beeinträchtigt. Die geplante Erweiterung des Abbaugebietes befindet sich zwar innerhalb potentieller Vorkommensgebiete der Gelbbauchunke. Dabei sind jedoch überwiegend minder geeignete Landlebensräume sowie ein einzelnes potentielles Laichgewässer der Art betroffen. Durch das Vorhaben wird weder ein wesentlicher Bestand der Mauereidechsen und Gelbbauchunken beeinträchtigt, noch ihr Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Auch erfolgt dadurch keine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge hinsichtlich des Vorkommens der Arten.

Im Zuge des naturschutzbehördlichen Verfahrens wurde auf Grundlage von schlüssigen Sachverständigen-gutachten beurteilt, ob durch das beantragte Projekt eine nachteilige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes erfolgen könnte. Durch die Prüfung, ob ein Vorhaben das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt, sollen Maßnahmen verhindert werden, die zur Folge haben, dass die Wechselbeziehung der Lebewesen im unmittelbar betroffenen Lebensraum untereinander und in ihrer Umwelt beeinträchtigt, das heißt negativ beeinflusst werden. Die Beeinträchtigung durch das konkrete Vorhaben ist in Relation zu den geschützten Interessen des betroffenen Lebensraumes zu stellen und darf sich auf diesen nicht nachteilig auswirken.

Nach den Naturschutz - Begriffsdefinitionen ist unter Naturhaushalt das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen den unbelebten (Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser) und belebten (Pflanzen, Tiere und Menschen) Faktoren zu verstehen. Nach Brockhaus ist unter „Gefüge“ das Ineinandergreifen von Teilen eines Ganzen zu verstehen. Wird also das Ineinandergreifen der verschiedenen Elemente eines Lebensraumes so gestört oder beeinflusst, dass eines dieser Elemente seine Existenzmöglichkeit verliert, dann wird von einer nachteiligen Beeinträchtigung auszugehen sein.

Aufgrund der eingeholten Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz kommt die Naturschutzbehörde zum Ergebnis, dass durch die geplanten Anlage bei plan-, befund- und projektmäßiger Ausführung und unter Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflagen keine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur und auch sonst keine Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt vorliegt.

Wie oben ausgeführt wird durch das Vorhaben weder ein wesentlicher Bestand der Mauereidechse und Gelbbauchunke beeinträchtigt, noch ihr Lebensraum wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Eine nachteilige Beeinträchtigung dieser Arten gemäß § 6 Abs. 1 lit. b iVm Abs. 2 NG 1990 wird durch die Erweiterung des Steinbruches nicht hervorgerufen.

Hinsichtlich besonders schutzwürdiger Arten wird im Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz auch ein „Tötungsverbot“ bzw. ein Verbot der Beeinträchtigung besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten normiert (§ 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 NG 1990). In § 18 Abs. 1 leg.cit. wird u.a. festgesetzt, dass die §§ 14 Abs. 2 und 16 auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung finden, soweit hierbei geschützte Pflanzen oder geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden und die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten wird.

Bei diesem Steinbrucherweiterungsprojekt handelt es sich um eine behördlich genehmigte Anlage (nach Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren). Bei der Errichtung ist die Intention des Projektwerbers, das bewilligte Projekt im Sinne der Genehmigungsbescheide und Projektsunterlagen auszuführen. Wenn im Zuge der Abbauarbeiten geschützte Pflanzen oder Tiere (Mauereidechse, Gelbbauchunke) beeinträchtigt oder zerstört/getötet werden liegt keineswegs ein destruktives Wollen - Handeln das sich konkret auf das Vernichten der Sache bezieht vor. Verfahrensgegenständlich kann daher von keinem absichtlichen Zerstören gesprochen werden.

Der Umweltsenat hat im Erkenntnis vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54, Gössendorf/Kalsdorf, bezüglich § 13e Abs. 2 des Steiermärkischen Naturschutzgesetz zum Terminus „absichtlich“ festgehalten, dass hierbei an eine qualifizierte Form des Vorsatzes anzuknüpfen sei, nämlich an eine absichtliche Tatbegehung, die zumindest einen Eventualvorsatz iSd § 5 Abs. 1 StGB erfordern: „Nur ein absichtliches Handeln verstößt gegen die genannten Verbotsbestimmungen“. Diese Auslegung wird mit einem Verweis auf die EuGH-Judikatur untermauert. In einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien hielt der Gerichtshof fest, dass das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nur verwirklicht sein kann, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (EuGH C-221/04, Castilla y León, Rz 71). Nach Ansicht des Umweltsenats kann aber einem Projektwerber nicht unterstellt werden, dass ein Vorhaben bloß deshalb umgesetzt werden soll, um die Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu erwirken.

Durch die Erweiterung des Steinbruchs werden keine geschützten Arten in absichtlicher Weise beeinträchtigt noch getötet. Die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten, weil der Sachverständige in seinem Gutachten ausführt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Mauereidechsen und Gelbbauchunken im Zuge des Projektes erfolgt.

Ebenso ist aus dem Gutachten des Sachverständigen für Landschaftsschutz ersichtlich, dass bei Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflagen keine wesentliche Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters zu erwarten ist.

Hinsichtlich der geltend gemachten Befangenheit des Sachverständigen für Naturschutz wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes verwiesen. Eine Befangenheit kann nur dann mit Erfolg eingewendet werden, wenn sich sachliche Bedenken gegen die Erledigung dieses Verwaltungsorganes ergeben oder besondere Umstände hervorkommen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit desselben in Zweifel zu ziehen, etwa wenn aus konkreten Umständen der Mangel einer objektiven Einstellung gefolgert werden kann. Die Abgabe von für die Projektwerberin ungünstigen Sachverständigengutachten oder die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbund und der Arge Naturschutz können keineswegs einen Befangenheitsgrund darstellen. Wie oben ausgeführt, wurde verfahrensgegenständlicher Sachverhalt ordnungsgemäß erhoben. Die Naturverträglichkeitsprüfung ist ein Verfahrensschritt im Rahmen eines mehrteiligen Natura 2000-Genehmigungsverfahrens. Über ihre Erfordernis entscheidet letztlich die erkennende Behörde. Im Übrigen wurden ergänzende Gutachten eines weiteren Sachverständigen für Naturschutz eingeholt.

#### V. Zusammenfassung:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens insbesondere der Ausführungen der Sachverständigen für Naturschutz und Landschaftsschutz liegen die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen vor. Eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele des Landschaftsschutzgebietes kann weitgehend ausgeschlossen werden. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich bei Einhaltung der im Spruch festgesetzten Auflagen und bei Durchführung der in der Naturverträglichkeitserklärung angeführten Ausgleichsmaßnahmen um eine Maßnahmen, die das Natura 2000-Gebiet nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Ver-

schlechterung der Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Natura 2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, wird durch die Erweiterung des Steinbruches nicht bewirkt. Durch das Projekt erfolgt keine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum. Eine wesentliche Beeinflussung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters ist nicht zu erwarten.

Insbesondere kann durch die geplante Maßnahme – bei Einhaltung der im Spruch genannten Auflagen - eine nachhaltige Beeinträchtigung im Sinne der Landschaftsschutzverordnung „Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz“ sowie eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes ausgeschlossen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde)
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren
- Internetadresse <http://e-government.Burgenländischengv.at>

Vorteile bei der Einbringung mittels Online-Formular:

- Für die erfolgreiche Übermittlung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung (inkl. exaktem Eingangszeitpunkt)
- Die Einbringung ist rund um die Uhr möglich, entscheidend sind Datum und Uhrzeit laut Eingangsbestätigung
- Das Online-Formular kann mit oder ohne Bürgerkarte übermittelt werden

Die Beschwerde hat - soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen - aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wenn sie diesen Antrag nicht stellen, kann dies als Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gewertet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:  
Der Hauptreferatsleiter:  
**Dr. Weikovics**

---

**KRAGES**  
BURGENLÄNDISCHE  
KRANKENANSTALTEN  
GESELLSCHAFT M.B.H.

An der Schule für  
allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege  
Oberwart  
gelangt der Posten einer/eines

**Lehrerin/Lehrers für  
Gesundheits- und Krankenpflege**

zur Besetzung.

Für diese Tätigkeit wird ein/e Kollegin/Kollege gesucht, die/der mit Freude und Verständnis an der Ausbildung junger Menschen teilnehmen möchte.

**Anforderungsprofil:**

- Abgeschlossene Sonderausbildung gemäß § 71 GuKG sowie eine fachliche, pädagogische und soziale Kompetenz
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Gute Kommunikations- und Teamfähigkeit

**Wir bieten:**

- Ein aufgeschlossenes, motiviertes und engagiertes Team
- Die Möglichkeit zu kreativem selbstständigem Arbeiten
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß von 100% (40 Wochenstunden) vorgesehen. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema KL2, das Monatsentgelt beträgt somit mindestens € 2.517,50 inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erheblich erhöhen.

Wir ersuchen Sie Ihre Bewerbung inkl. der üblichen Bewerbungsunterlagen schriftlich umgehend, spätestens bis 31. Jänner 2015 an die Direktorin der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege Oberwart, zH Frau Dir. Karin Dolmanits MSc, Dornburggasse 82 | 7400 Oberwart Tel.057979/33715 oder per E-Mail an: karin.dolmanits@krages.at zu richten.

**KRAGES**  
BURGENLÄNDISCHE  
KRANKENANSTALTEN  
GESELLSCHAFT M.B.H.

Im a. ö. Krankenhaus Oberpullendorf  
gelangen Dienstposten als

**MEDIZINISCHE SCHREIB- UND  
SEKRETARIATSKRÄFTE**

ab sofort als Karenzvertretung zur Nachbesetzung.

**Ihre Qualifikationen:**

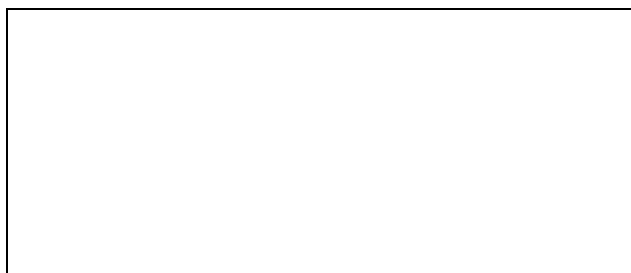
- abgeschlossene Handelsschule oder 3jährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe oder abgeschlossene kaufmännische Lehre
- Interesse an Fort- und Weiterbildung
- Flexibilität, Teamfähigkeit und Belastbarkeit
- sehr gute Microsoft Office Kenntnisse (SAP-Kenntnisse von Vorteil)
- Absolvierung eines Schreibtests

Wir bieten ein persönliches Betriebsklima, interessante Sozialleistungen und gute berufliche Entfaltungsmöglichkeiten.

Die Aufnahme ist als Vertragsbedienstete/r in einem Beschäftigungsausmaß zwischen 50 % und 100 % vorstellbar. Die Entlohnung erfolgt gemäß dem Bezugsschema K6c, das Monatsentgelt beträgt somit mind. € 1.666,60 inklusive den gesetzlich vorgesehenen Zulagen. Dieses Mindestgehalt kann sich auf Basis der geltenden Vorschriften, besonders der Anrechnung von Vordienstzeiten, erhöhen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 19. 12. 2014 an die KRAGES, KH Oberpullendorf, 7350 Oberpullendorf | Spitalstraße 32 | Tel. 057979/34801 z.H. Herrn interim. Kaufm. Direktor Ingmar Falb oder per E-Mail an: khoberpullendorf@krages.at

**Landesamtsblatt für das Burgenland**  
**Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung**  
**Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt**  
**Österreichische Post AG**  
**Info.Mail Entgelt bezahlt**  
**Retouren an PF 555, 1008 Wien**



Bezugspreis ab Jänner 2007: Jahresbezug € 34,-, halbjährlich € 17,-, vierteljährlich € 8,50. Einzelpreis € 0,34 für jede Seite, mindestens € 1,70 für das Stück. Einschalttexte sowie Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@Burgenländischengv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1991 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; Spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlaubar. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.